

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 9

08. Juni 2015

44. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Nachruf Hr. Johann Stocker	113
2.	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Entnahme von Grundwasser aus zwei Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 405 der Gemarkung Oberellenbach für die Brauchwasserversorgung der Fa. Beck GmbH & Co. KG	113
3.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2015 und der öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes 2015	114/115
4.	Landes- und Regionalplanung Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit	116
5.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Schulverbandes Rattenberg	117/118
6.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe	118/119
7.	Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Zweckvereinbarung Wasserzweckverband Mall. Und Aitrachtal	120-124
8.	Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Zweckverband Müllverwertung Schwandorf	124
9.	Manövermeldung	125
10.	Änderungssatzung Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Landshut vom 11. Mai 2015	126-130

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Nachruf

Der **Landkreis Straubing-Bogen** und
die Beschäftigten des **Kreisbauhofes** trauern um



Herrn Johann Stocker

Johann Stocker war von 1957 bis zum Renteneintritt im Jahr 1992 als Straßenwärter und StraMot beim Landkreis Straubing-Bogen, Kreisbauhof Ittling beschäftigt. Seine Einsatzbereitschaft, seine Zuverlässigkeit und sein Pflichtbewusstsein zeichneten ihn während seiner 35-jährigen Tätigkeit am Kreisbauhof stets aus.

Mit seiner Tatkraft, seiner kameradschaftlichen Art und seiner Hilfsbereitschaft war er im Kollegenkreis und bei seinen Vorgesetzten gleichermaßen beliebt und geschätzt.

Wir sind ihm zu großem Dank verpflichtet und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Josef Laumer
Landrat

Alexander Penzkofer
Personalratsvorsitzender

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Entnahme von Grundwasser aus zwei Brunnen auf dem Grundstück F|.Nr. 405 der Gemarkung Oberellenbach für die Brauchwasserversorgung der Fa. Beck GmbH & Co. KG, Stiersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 28.05.2015
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2015 und der öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes 2015.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 17.04.2015 folgende Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 80.816.700 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.437.400 €

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Volkshochschule Straubing-Bogen sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 2.370.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Volkshochschule Straubing-Bogen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushalts-jahr 2015 auf 37.826.259,30 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuer-kraftzahlen

der Grundsteuer A	1.583.207 €
der Grundsteuer B	6.323.912 €
der Gewerbesteuer	24.709.482 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	33.779.012 €
Umsatzsteuerbeteiligung	1.872.962 €
Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörigen Gemeinden im HHJ 2014 Anspruch hatten, betragen 19.737.224 €	
davon 80 %	<u>15.789.779 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen:	84.058.354 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer | |
| a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 45,0 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 45,0 v. H. |
| 2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer | 45,0 v. H. |
| 3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 45,0 v. H. |
| 4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung | 45,0 v. H. |
| 5. aus den Schlüsselzuweisungen | 45,0 v. H. |

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Volkshochschule Straubing-Bogen wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Straubing, 08.06.2015
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Laumer
Landrat

II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat am 03.06.2015 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2015 des Landkreises Straubing-Bogen keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Gegen die Festsetzungen bestehen keine rechtsaufsichtlichen Bedenken.

III.

Der Haushaltsplan des Landkreises liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung der Satzung während der allgemeinen Dienststunden für die Dauer einer Woche im Landratsamt Straubing-Bogen in Straubing, Leutnerstraße 15, Zimmer 116, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 08.06.2015
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Laumer
Landrat

Landes- und Regionalplanung Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Fortschreibungsentwurf des Kapitels

B II Siedlungswesen

wurde vom Planungsausschuss am 23.04.2015 gebilligt.

Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG beim Landratsamt Straubing-Bogen zur Einsichtnahme aus.

Auslegungsort:

Landratsamt Straubing-Bogen
Zimmer Nr. 220, 2. Stock
Leutnerstraße 15
94315 Straubing

Auslegungszeit:

15. Juni 2015 bis 17. Juli 2015 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Freitag von 07.45 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 13.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr)

Internet:

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de
www.region-donau-wald.de

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, möglich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Straubing, 18. Mai 2015
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Rattenberg folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2015

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	415.200 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	120.000 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **196.100 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage)
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf **82 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.391,4634 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Rattenberg, den 07.05.2015

Schulverband Rattenberg

gez. Schröfl Dieter

Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus, Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg, Zimmernr. 002 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Rattenberg, 07.05.2015

gez.

Schröfl Dieter

Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe (Landkreis Straubing-Bogen)

für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 18 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.971.850,00 €

und im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 644.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sowie Sondersanierungsmaßnahmen im Verwaltungshaushalt werden in Höhe von 450.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage -,-- €

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage -,-- €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Straubing, den 04.05.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bogenbachtalgruppe

gez.

.....
Bürgermeister H o r n b e r g e r Hans (Verbandsvorsitzender)

II.

(1) Die Kreditaufnahme wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 20.04.2015, Aktenzeichen

Nr. 21 - 941- 6 genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Artikel 65 Absatz 3 GO vom Tage der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, den 04.05.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

gez.

.....
Bürgermeister H o r n b e r g e r Hans
Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung vom 24.04.2015**

Bekanntmachung vom 07.05.2015, Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe hat am 16.10.2014, und die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbands Mellersdorf hat am 03.02.2015 dem Abschluss einer Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung des Grundstücks Fl.Nr. 967, Gemarkung Ottering zugestimmt.

Der Abschluss dieser Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung der Zweckvereinbarung wird nachstehend gem. Art. 13 Abs.1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 07.05.2015
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Fischer-Rentel
Regierungsrätin

I.

Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe hat am 16.10.2014, und die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbands Mellersdorf hat am 03.02.2015 dem Abschluss einer Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung des Grundstücks Fl.Nr. 967, Gemarkung Ottering zugestimmt. Die erforderliche Genehmigung gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 07.04..2015, Az.: 21-050-2 erteilt.

Zwischen dem

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden**

und dem

**Wasserzweckverband Mallersdorf
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden**

wird über die Wasserversorgung für das Grundstück in 84164 Moosthenning, Nähe Kleinhaslau, Fl.Nr. 967 Gemarkung Ottering folgende

Zweckvereinbarung

gem. Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) abgeschlossen:

§ 1

Aufgaben und Aufgabenübertragung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe betreibt und unterhält eine öffentliche Wasserversorgungsanlage.

Die Wasserversorgung der Gemeinde Moosthenning erfolgt durch den Wasserzweckverband Mallersdorf in dessen räumlichen Wirkungskreis. Das Grundstück in 84164 Moosthenning, Nähe Kleinhaslau, Fl.Nr. 967 Gemarkung Ottering ist bereits mit einer Versorgungsleitung VW PVC DN 80 durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe erschlossen. Der Wasserzweckverband Mallersdorf überträgt daher diese Aufgabe an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe, um zusätzliche, unnötige Erschließungskosten zu vermeiden.

Außerdem überträgt der Wasserzweckverband Mallersdorf an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe die Aufgabe der Bereitstellung des leitungsgebundenen Löschwassers, soweit hierfür das bestehende Trinkwasserrohrnetz des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe ausreicht.

§ 2

Versorgungseinrichtungen

Das Grundstück in 84164 Moosthenning, Nähe Kleinhaslau, Fl.Nr. 967 Gemarkung Ottering ist durch die bestehende Versorgungsleitung VW PVC DN 80, verlegt im Privatgrundstück Fl.Nr. 967 Gemarkung Ottering, erschlossen. An diese bestehende Versorgungsleitung VW PVC DN 80 kann das Grundstück Fl.Nr. 967 Gemarkung Ottering durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe angeschlossen werden.

§ 3

Übertragung von Befugnissen

Der Wasserzweckverband Mallersdorf überträgt dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe das Recht, Satzungen und Verordnungen im Rahmen der übertragenen Aufgaben zu erlassen.

§ 4

Geltendes Recht

(1) Im Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe gelten derzeit folgende Satzungen:

1. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 26.06.2001 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 22 vom 26.07.2001).
2. Beitrags- und Gebührensatzung vom 26.06.2001 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 22 vom 26.07.2001) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 20.10.2011 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 19 vom 02.11.2011).

(2) Diese Satzungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung im Vereinbarungsgebiet in Kraft.

(3) Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Herstellungsbeitrag / Grundstücksanschlusskosten

Der Herstellungsbeitrag für das Grundstück in 84164 Moosthenning, Nähe Kleinhaslau, Fl.Nr. 967 Gemarkung Ottering wird durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe gemäß § 6 der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzt.

Gemäß § 8 der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung ist der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Stilllegung sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WAS mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlusses entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe vom Grundstückseigentümer an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe zu erstatten.

§ 6

Kündigung, Auseinandersetzung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

(2) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten. Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere dann möglich, wenn den Beteiligten wegen geänderter Bedingungen eine Bindung an diese Zweckvereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann.

(3) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des betroffenen Anwesens gewährleistet.

(4) In dem Falle einer späteren Wasserversorgung des betroffenen Anwesens durch den Wasserzweckverband Mallersdorf muss der bestehende Teil der Wasserversorgungsanlage, soweit der vom Wasserzweckverband Mallersdorf genutzt werden kann, dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe abgelöst werden. Die Höhe der Ablöse wird durch den jeweiligen Zeitwert der Anlage zum Zeitpunkt der Kündigung bestimmt.

§ 7

Aufsichtliche Genehmigung

(1) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Straubing-Bogen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, den <u>21.04.2015</u>	Mallersdorf, den <u>24.04.2015</u>
Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe	Wasserzweckverband Mallersdorf
gez.	gez.
<hr/>	<hr/>
Wolfgang Frank Verbandsvorsitzender	Karl Wellenhofer Verbandsvorsitzender

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverband Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2015

Die Haushaltssatzung des ZMS für das Jahr 2015 wurde im AMBl der Reg.d.Obpf. Nr. 5 v. 13.05.15, S. 42 u. 43 bekannt gemacht.

Es wird gebeten, auf die Bekanntmachung im AMBl d. Landkreises Straubing-Bogen hinzuweisen.

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

**Sanitätsakademie der Bundeswehr, Zentrum für Einsatzausbildungen und Übungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (SanAkBw, ZEinsAusbÜbSanDstBw),
Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen**

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 05/2015“, 72 Stunden-Übung

Übungsraum:

Standortübungsplatz Metting – Standortübungsplatz Bogen – Wasserübungsplatz Bogen – Mariaposching - Ödwies

Voraussichtliche Ballungsräume:

Teilnehmer sind innerhalb einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen unterwegs zwischen Standortübungsplatz Metting, Standortübungsplatz Bogen, Wasserübungsplatz Bogen, Mariaposching und Ödwies.

Besonderheiten:

**Überwiegend werden die Standortübungsplätze Metting und Bogen benutzt.
Außenlandungen finden statt im Bereich Oberschneiding (südlich Hölldorf), Geiselhöring, Neuhefen und Ödwies.**

Zeit:

15.06.2015 – 19.06.2015

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Änderungssatzung

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Landshut vom 11. Mai 2015

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Landshut vom 19. November 2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. April 2010

Amtsblatt

der Stadt Landshut Nr. 14 vom 31.05.2010;
des Landkreises Landshut Nr. 17 vom 26.05.2010;
des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 10 vom 07.06.2010;
des Landkreises Dingolfing-Landau Nr. 11 vom 19.05.2010 und
des Landkreises Kelheim Nr. 10 vom 28.05.2010

durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 23. Februar 2015 und mit Zustimmung des „Zweckverband Sparkasse Landshut“ vom 11. Mai 2015 wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1

Name; Geschäftsbezirk

- (1) Die Sparkasse führt den Namen „Sparkasse Landshut“; sie ist im Handelsregister Landshut unter der Register-Nr. HRA 8308 eingetragen.
- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse Landshut erstreckt sich auf
 - das Gebiet der Stadt Landshut
 - das Gebiet des Landkreises Landshut
 - die Gebiete, die in § 8 Nr. 3e, Nr. 8d und Nr. 9e NeugIV vom 27.12.1971 (GVBl S. 495)

aufgeführt sind, nämlich

- a) im Landkreis Kelheim aus dem ehemaligen Landkreis Rottenburg a.d. Laaber die Gebiete der damaligen Gemeinden Adlhausen, Herrngiersdorf, Laaberberg, Langquaid, Leitenhausen, Niederleierndorf, Obereulenbach, Oberleierndorf, Paring, Rohr i.NB, Sandsbach, Semerskirchen, Sittelsdorf, Wildenberg und das Gebiet der bisherigen Gemeinde Wolferthau, das nördlich der nachfolgend beschriebenen Grenze liegt: ausgehend von der Gemeindegrenze nach Obereulenbach entlang der südlichen Grenze der Fl.Nrn. 1374, 1373, 1360, 1357/4, 1357/3, 1348/2 und 1337 der Gemarkung Niedereulenbach bis zur Gemeindegrenze nach Wildenberg,
- b) im Landkreis Straubing/Bogen aus dem ehemaligen Landkreis Mallersdorf die Gebiete der damaligen Gemeinden Allkofen, Eitting, Geiselhöring, Grafentraubach, Graßlfing, Greißing, Haader, Hadersbach, Haindling, Hainsbach, Hirschling, Hofkirchen, Laberweinting, Mallersdorf, Niederlindhart, Oberhaselbach, Pfaffenberg, Sallach, Upfkofen, Wallkofen und Weichs,

- c) im Landkreis Dingolfing/Landau aus dem ehemaligen Landkreis Vilsbiburg die Gebiete der damaligen Gemeinden Frontenhausen und Rampoldstetten.

Der Geschäftsbezirk der Sparkasse ist im Übrigen aus der Karte ersichtlich, die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist.

§ 2

Sitz, kommunale Trägerkörperschaft

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Landshut.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) ist der Zweckverband Sparkasse Landshut. Mitglieder des Zweckverbands sind die Stadt Landshut, der Landkreis Landshut, der Landkreis Straubing-Bogen, der Landkreis Dingolfing-Landau und der „Zweckverband Sparkasse Rottenburg a.d. Laaber“, dessen Mitglieder die Landkreise Landshut und Kelheim sowie die Marktgemeinden Pfeffenhausen und Langquaid sind.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des „Sparkassenverband Bayern“.

§ 3

Rechtsform; Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer kommunalen Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern, nämlich
 - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretendem Vorsitzenden,
 - acht von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
 - vier von der Regierung von Niederbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 25 v. H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

§ 6 Vertretung

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des „Sparkassenverband Bayern“.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmachten erteilen. Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7 Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8 Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde sind unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkasse (Hauptstelle und betroffene Geschäftsstelle) darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9 Zinssätze für Einlagen

Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten zu dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10 Sparkassengenussrechte

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den geregelten Markt eingeführt werden.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11

Stille Vermögenseinlagen

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblätter der Sparkasse werden die Amtsblätter der Stadt Landshut, der Landkreise Landshut, Straubing-Bogen, Dingolfing-Landau und Kelheim bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in den Veröffentlichungsblättern (Abs. 1) bekannt.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Kassenraum der Sparkassenhauptstelle in Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431 veröffentlicht. Der Aushang darf nicht vor Ablauf von 2 Wochen abgenommen werden. Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung in ihrer Fassung vom 19. November 2001, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 26. April 2010, außer Kraft.

Landshut 11. Mai 2015

Landrat Peter Dreier

stv. Vorsitzender des Verwaltungsrates der Sparkasse Landshut

stv. Vorsitzender des Zweckverband Sparkasse Landshut